

# SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

## SO VERHINDERN SIE KNOW-HOW-DIEBSTAHL IN IHREM UNTERNEHMEN



UNIV.-LEKTOR, DR. GEORG BRUCKMÜLLER

Rechtsanwalt

Der schillernde Begriff der Geschäftsgeheimnisse hat durch die Novellierung des Bundesgesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) einen neuen rechtlichen Rahmen erhalten. Für viele Unternehmen, sei es in der Technologie-, Produktions-, oder Dienstleistungsbranche, stellt das entwickelte Know-How eines der wertvollsten Assets dar. Zahlreiche Ressourcen fließen in die Entwicklung solcher Geschäftsgeheimnisse; deren wirksamer Schutz wird teilweise gröblich vernachlässigt und oft mit Datenschutz verwechselt. Während Datenschutz dem Schutz von personenbezogenen Daten dient, geht es bei Geschäftsgeheimnissen um den Schutz von Unternehmens-Know-How.

„Know-How-Diebstahl“ sollte im Zeitalter der Digitalisierung keinesfalls unterschätzt werden. Geschäftsgeheimnisse werden entweder durch Angriffe von außen (z.B. Cyber-Angriff) oder auch von innen (etwa durch konkurrenzierend tätig werdende ehemalige Arbeitnehmer) ausspioniert. Auch Kooperationen und Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaften können Gefahrenquellen für die Verletzungen von Geschäftsgeheimnissen sein. Der verursachte Schaden kann gravierend sein. Im Zeitpunkt des Erkennens eines solchen Vorfalls bleibt dann nur noch ein aufwändiges Gerichtsverfahren übrig.

Präventives Tätigwerden ist daher das Gebot der Stunde und für Geschäftsführer eine Compliance-Verpflichtung. Ein untätig werden kann auch zur Haftung der Geschäftsführer führen.

### DER GESCHÄFTSGEHEIMNIS- BEGRIFF DER UWG-NOVELLE 2019

Durch die UWG-Novelle 2019 hat der österreichische Gesetzgeber die europäische Know-How-Richtlinie<sup>1</sup> umgesetzt.

Kernstück ist die neue Definition des Geschäftsgeheimnisses als Information, die (1) geheim, (2) von kommerziellem Wert und (3) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen des Inhabers ist.<sup>2</sup> Vor allem der letzte Punkt ist von erheblicher Bedeutung. Das Erfordernis von angemessenen Schutzmaßnahmen für Geschäftsgeheimnisse heißt nämlich im Umkehrschluss: Wer keine angemessenen Schutzmaßnahmen setzt, hat auch kein Geschäftsgeheimnis und genießt nicht den Schutz der §§ 26a ff UWG.

Für Inhaber von Geschäftsgeheimnissen heißt es daher aktiv zu werden und die erforderlichen Geheimhaltungsmaßnahmen zu setzen. In welchem Umfang Maßnahmen zu setzen sind, ist vorab rechtlich zu prüfen.

Konstruktionspläne und technische Zeichnungen können ebenso Geschäftsgeheimnisse sein wie etwa Rezepturen, Funktionsweisen von Maschinen, Preiskalkulationen oder auch Quellcodes einer Software oder Kundendaten, dies aber nur, wenn vom Unternehmen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gesetzt wurden.

Einerseits sind organisatorische Maßnahmen, wie die Klassifizierung von Informationen nach dem Grad ihrer Geheimheitsbedürftigkeit, die Bezeichnung von wichtigen Dokumenten als „geheim“ oder „vertraulich“ oder Schulungen zur Sensibilisierung der Belegschaft, erforderlich.<sup>3</sup> Je nach Beschaffenheit des Geschäftsgeheimnisses sind technische Maßnahmen zur Geheimhaltung zu setzen, etwa die Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Daten („need to know“-Prinzip), technische Zugriffskontrollen, Passwortrichtlinien oder Zwei-Faktor-Authentifizierungen.<sup>4</sup> Letztlich sind vertrag-

liche Maßnahmen zu setzen, seien es Verschwiegenheitsverpflichtung für Mitarbeiter oder Geheimnisschutzvereinbarungen für Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten.

Ob die gesetzten Geheimhaltungsmaßnahmen angemessen sind, wird im Einzelfall nach objektiven Kriterien geprüft.<sup>5</sup> Da die gesetzlichen Bestimmungen, die auf der „Know-how“-Richtlinie beruhen, Neuland sind, erweisen sich höchstgerichtliche Entscheidungen derzeit noch als Mangelware.

### BISHERIGE JUDIKATUR DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

In einer aktuellen Entscheidung hat sich der OGH<sup>6</sup> primär mit der Frage des kommerziellen Werts eines Geschäftsgeheimnisses<sup>7</sup> auseinandergesetzt. Dabei ging es um technische Unterlagen eines Gleisbauunternehmens, die von ehemaligen Mitarbeitern zum Einsatz gebracht wurden. Der OGH hat darin klargestellt, dass belanglose Informationen, denen ein bloß ideeller Wert zukommt, keinen kommerziellen Wert im Sinne der Know-How-Richtlinie haben.

Im konkreten Fall kam der OGH zum Ergebnis, dass die verwendeten Konstruktionspläne von einem Fachmann mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von „nur“ 25 Stunden erstellt werden hätten können. Die wirtschaftlichen Interessen der Geheimnisinhaberin seien daher nicht maßgeblich verletzt worden.

In einer weiteren von unserer Kanzlei erwirkten Entscheidung<sup>8</sup> beschäftigte sich der OGH mit dem Geschäftsgeheimnis am Quellcode einer Software. Dort hat das Höchstgericht den Schutz der Software mit Passwörtern sowie die Einführung einer unternehmensinternen Geheimhaltungsrichtlinie als ausreichende Geheimhaltungsmaßnahmen beurteilt.

Die Entscheidung bringt darüber hinaus wichtige Erkenntnisse für den Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses. Der Schutz der §§ 26a ff UWG gilt nämlich nur für den rechtmäßigen Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses. Wer ein solches erwirbt – etwa im Rahmen eines Unternehmenskaufs – muss daher gründlich prüfen, ob der Veräußerer zur Verfügung über das Geschäftsgeheimnis befugt war. Im Fall der Fälle muss die rechtmäßige Übertragung des Geschäftsgeheimnisses durch entsprechende (schriftliche) Vereinbarungen nachgewiesen werden – und zwar lückenlos bis zum „Erfinder“ der relevanten Informationen.

Die bisherige Rechtsprechung gibt bereits einige wichtige Anhaltspunkte zu wesentlichen Fragen des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, zeigt aber auch auf, dass vieles noch ungeklärt ist und von der Judikatur erst präzisiert werden muss.

### GESCHÄFTSFÜHRER IN DER VERANTWORTUNG

Die Neuerungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen zwingen Unternehmen zum Handeln.

Die Geschäftsführer der Unternehmen müssen daher die erforderlichen Schritte zur Etablierung eines umfassenden Geheimnisschutzes setzen. Die zuvor beschriebenen organisatorischen, technischen und vertraglichen Maßnahmen sind ehestmöglich einzuführen. Denn ansonsten drohen neben zivil- und strafrechtlichen Verfahren gegen die Geheimnisschutzverletzer und der Verlust solcher Verfahren auch Haftungsprozesse gegen untätige Geschäftsführer.

Die Regelungen zum Geheimnisschutz sollten als Chance verstanden werden. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen bieten sie einen effizienten Schutz des Geschäftsgeheimnisses. Um gegen Verletzer wirksam und effizient vorgehen zu können, müssen Unternehmen aber jetzt aktiv werden.

### ALLES WAS SIE WISSEN MÜSSEN

Damit Sie auf dem neuesten Stand sind und Ihre Geschäftsgeheimnisse optimal schützen können, bietet die Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder am **11.05.2021, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr**, ein Webinar zum Thema „Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ an. Rechtsanwalt Univ.-Lektor Dr. Georg Bruckmüller lässt Sie darin an seinen jahrelangen Praxiserfahrungen in dieser spannenden Rechtsmaterie teilhaben und gibt Tipps und Tricks für die Praxis. ■

#### KONTAKT:

Bruckmüller RechtsanwaltsGmbH  
Landstraße 50  
4020 Linz

Tel.: +43-732-77 55 44-0

E-Mail: team@bruckmueller-law.at

#### Sprechstelle Wien:

Grünangergasse 8, 1010 Wien  
Tel.: 01/5123798

RA Dr. Georg Bruckmüller, Univ.-Lektor  
*Partner*

- 1 Richtlinie (EU) 2016/943 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.
- 2 § 26b Abs. 1 UWG.
- 3 Vgl. *Thiele* in *Wiebe/Kodek*, UWG<sup>2</sup> § 26b Rz 18.
- 4 Vgl. *Wiltschek/Horak*, UWG8.02 § 26b Anm 2.
- 5 Vgl. *Thiele* in *Wiebe/Kodek*, UWG<sup>2</sup> § 26b Rz 17.
- 6 OGH 4 Ob 188/20f.
- 7 § 26b Abs. 1 Z 2 UWG.
- 8 OGH 4 Ob 182/20y; der Autor war an diesem Verfahren als Klagsvertreter beteiligt.